



Wegleitung zum Antrag auf Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften

Mit dieser Wegleitung ermöglichen wir Ihnen einen Überblick über die erforderlichen Unterlagen für die Bearbeitung Ihres Antrages und geben Ihnen Antworten auf die häufigsten Fragen.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Grundsätzliches

Rechtsanwälte dürfen sich mit anderen Rechtsanwälten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Rechtsanwaltsgesellschaft gemäss Art. 32 ff des Gesetzes über die Rechtsanwälte (RAG) zusammenschliessen. Als Rechtsform für den Zusammenschluss stehen den Gesellschaftern die einfache Gesellschaft, die Kollektivgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Verfügung.

Gemäss Datenschutzgesetz müssen wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz über das Binnenmarktinformationssystem IMI mit den zuständigen Behörden anderer EWR Staaten ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

Die Gebühr für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt gemäss der Gebührenordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer CHF 2'500.00 und wird mit der Verfügung in Rechnung gestellt.

Einzureichende Unterlagen und Nachweise

1. Schriftlicher Antrag auf Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften mit folgenden Informationen
 - a. Angabe des beabsichtigten Gesellschaftsnamens
 - b. Angabe der Rechtsform
 - c. Bestätigung, dass der Zweck der Rechtsanwaltsgesellschaft auf die berufsmässige Rechtsberatung und Parteienvertretung in Rechtsangelegenheiten, einschliesslich der erforderlichen Hilfstätigkeiten und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens beschränkt ist;
 - d. Angabe des zukünftigen inländischen Kanzleisitzes;
 - e. Angabe der Gesellschafter und deren Beteiligungsverhältnisse;
 - f. Angabe der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - g. Nachweis bei bereits bestehenden Gesellschaften, dass sich die Gesellschaft nicht in Liquidation, in Nachlassstundung oder in Konkurs befindet;
 - h. Bestätigung, dass der RAK jede Änderung der bisher bescheinigten Erfordernissen mitgeteilt wird;

2. Bestätigung, dass beim Kanzleisitz die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes gemäss Art. 10 RAG gegeben sein werden;
3. Bescheinigung der Konkursfreiheit jedes Gesellschafters;
4. Persönliche Erklärung über allfällig hängige Exekutions- und/oder Konkursverfahren jedes Gesellschafters;
5. Strafregisterbescheinigung zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit jedes Gesellschafters;
6. Persönliche Erklärung über allfällig hängige Straf- und/oder Verwaltungsstrafverfahren jedes Gesellschafters;
7. Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte oder des gültigen Ausländerausweises oder ein Staatsbürgerschaftsnachweis der zuständigen Behörde im Heimatstaat jedes Gesellschafters;
8. Sämtliche Gesellschaftsverträge, Statuten und weitere Verträge (Musterstatuten, Muster-Organisationsreglement sowie Muster-Aktionärbindungsvertrag auf der Homepage der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer (www.rak.li)).
9. Deckungsbestätigung der Haftpflichtversicherung gemäss Art. 36 RAG
10. Bestätigung, dass der RAK jede Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation umgehend mitgeteilt wird.
11. Optional: Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung

Die in Ziffer 3 bis 7 bezeichneten Unterlagen sind nur nötig, wenn sie der RAK noch nie zugegangen sind. Die Ausführungen zu Ziffer 4 und 6 können im Antrag ergehen, wenn alle Partner unterzeichnen:

Erläuterungen

- Der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- Der Nachweis der Konkursfreiheit und die Strafregisterbescheinigung dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 3 Monate sein.
- Die Erklärungen zu 4, 6 und 10 können auch im Antrag enthalten sein.
- Die Firma muss neben dem Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaftigkeit den Familiennamen wenigstens eines Gesellschafters der Rechtsanwalts-gesellschaft enthalten. Darüber hinausgehende Bezeichnungen sowie Namen anderer Personen, welche nicht Gesellschafter der Rechtsanwalts-gesellschaft sind, dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden.
- Die Angaben zum künftigen Kanzleisitz müssen neben der Schilderung der räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen auch die Angabe der Telefonnummer und E-Mailadresse der Kanzlei enthalten.
- Der Antragsteller kann gemäss Art. 82 Abs. 2 LVG auf die Ausfertigung einer formellen Verfügung verzichten und wird somit von der Rechtsanwaltskammer über den Entscheid mit einfacher Mitteilung ohne Begründung informiert. Dem Antragsteller erwachsen durch diesen Verzicht keine Nachteile, da im Falle einer ablehnenden Entscheidung auf jeden Fall eine formelle Verfügung samt Begründung ergeht.

Die Statuten oder die Gesellschaftsverträge müssen folgenden Mindestinhalt regeln, wobei zur speditiven Bearbeitung des Antrages empfohlen wird, dass aus dem Antrag hervorgeht, in welchem Artikel der verlangte Mindestinhalt in den Statuten oder im Gesellschaftsvertrag jeweils geregelt ist.

- I. Bezüglich Gesellschaft
 - Firma der Gesellschaft
 - Rechtsform der Gesellschaft
 - Sitz der Gesellschaft;
 - Zweck der Gesellschaft
 - Speziell bei Aktiengesellschaften: Hinweis, dass ausschliesslich Namenaktien ausgegeben werden dürfen
 - Regelung betreffend Unzulässigkeit der Beteiligung und des Zusammenschlusses
- II. Bezüglich Gesellschafter
 - Regelung, dass Gesellschafter nur Rechtsanwälte mit Eintrag in der Rechtsanwaltsliste sein können
 - Regelung, dass Gesellschaftsanteile, Aktien oder Stammeinlagen (je nach Rechtsform) nicht für Rechnung Dritter gehalten werden dürfen
 - Regelung, dass Dritte nicht am Gewinn der Rechtsanwaltsgesellschaft beteiligt werden dürfen
 - Regelung, dass Gesellschafter zur Ausübung von Gesellschaftsrechten nur Gesellschafter bevollmächtigen
 - Regelung, dass Gesellschafter zur Ausübung der Rechtsanwaltstätigkeit nur Mitglied einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein dürfen
- III. Bezüglich Geschäftsführung
 - Regelung, dass bei Übertragung der Geschäftsführung oder Verwaltung an eine dritte Person diese in die Rechtsanwaltsliste eingetragen sein muss
- IV. Bezüglich Vertretung der Rechtsanwaltsgesellschaft
 - Regelung, dass jeder Rechtsanwalt allein zur Vertretung der Rechtsanwaltsgesellschaft bzw. sämtlicher Gesellschafter im Rahmen der Führung eines Mandats befugt ist
 - Regelung betreffend dem Umfang des Vertretungsrechts
- V. Bezüglich Unabhängigkeit der Berufsausübung
 - Regelung, dass die in der Rechtsanwaltsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte ihren Beruf unabhängig ausüben können, soweit sie ein bestimmtes Mandat in alleiniger Verantwortung betreuen
- VI. Bezüglich Berufs- und Standespflichten
 - Die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Berufs- und Standespflichten kann nicht durch Gesellschaftsvertrag, Beschlüsse der Gesellschafter bzw. der Verwaltung oder Geschäftsführungsmassnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden
- VII. Bezüglich Liquidation
 - Regelung, dass nur ein in die Rechtsanwaltsliste eingetragener Rechtsanwalt zum Liquidator bestellt werden darf.

Es darf ohne die Bestätigung der Rechtsanwaltskammer keine Eintragung einer Rechtsanwaltsgesellschaft im Handelsregister vorgenommen werden.

Stand: Januar 2016